

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 6

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

31. März 2016

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Landsberg am Lech
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Badeseg-landes im Erholungsgebiet Eching am Ammersee
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Badeseg-landes im Erholungsgebiet Windachsee, Gemeinde Finning

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulver-bandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2016
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul-verbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2016
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwas-serzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2016
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulver-bandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haus-haltsjahr 2016

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benö-tigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941-111

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Landkreises Landsberg am Lech

I.

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 143.184.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
von 138.881.100 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 4.302.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamt-betrag der Einzahlungen von 135.314.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von
127.559.300 EUR
und einem Saldo von 7.755.000 EUR

- b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.139.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 14.445.800 EUR
und einem Saldo von - 11.306.700 EUR

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 269.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.920.000 EUR
und einem Saldo von - 3.651.000 EUR

- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
von - 7.202.700 EUR

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreissenoren-heimes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|--|---------------|
| im Erfolgsplan
in Erträgen mit | 3.795.000 EUR |
| und in Aufwendungen mit | 3.843.000 EUR |
| und im Vermögensplan
in Einnahmen mit | 255.000 EUR |
| und in Ausgaben mit
ab. | 180.000 EUR |

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreissenoren-heimes Theresienbad Greifenberg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|--|---------------|
| im Erfolgsplan
in Erträgen mit | 4.895.500 EUR |
| und in Aufwendungen mit | 5.056.000 EUR |
| und im Vermögensplan
in Einnahmen mit | 124.500 EUR |
| und in Ausgaben mit
ab. | 100.000 EUR |

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Haushaltsplan wird auf 10.010.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Das Kreisumlagesoll wird auf 62.732.900 EUR und der Umlagehebesatz einheitlich auf 51,0 v.H. festgesetzt.
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) Grundsteuer für die Grundstücke (B) 300 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Vilgertshofen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17.03.2016, Az. 12.2-1512 LL 16 folgende genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2016 genehmigt (gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung): den Gesamtbetrag der Verpflichtungs-

ermächtigungen im Haushaltsplan des Landkreises mit 10.010.000 EUR.

III.

Die vom Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 11.04.2016 im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 11 (Zi.-Nr. 231), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Thomas Eichinger
Landrat

Bekanntmachung der

**Satzung
über die Benutzung des Badegeländes im Erholungsgebiet
Eching am Ammersee
vom 18.03.2016**

Aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das Badegelände im Erholungsgebiet Eching am Ammersee auf der Teilfläche der Flurnummer 1931 der Gemarkung Dießen am Ammersee vor den Flurnummern 290, 291 und 295 der Gemarkung Eching am Ammersee (siehe Lageplan).
- (2) Das Badegelände ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

Von der Benutzung des Badegeländes sind Personen ausgeschlossen,

- a) die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden;
- b) die offene Wunden haben oder an einer ansteckenden Krankheiten leiden;
- c) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 3 Verhalten im Badegelände

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Badegelände beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb des Badegeländes ist es untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch den Landkreis Landsberg am Lech Sondergenehmigungen erteilt wurden, oder außerhalb der Wege Rad zu fahren;
 2. das Badegelände und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 3. mit harten Bällen (z. B. Lederbällen) zu spielen;
 4. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;

5. offene Feuerstellen zu errichten;
 6. zu nächtigen oder zu zelten;
 7. während der Badesaison (15.05. bis 15.09.), ausgenommen bei der Benutzung des Weges, Haustiere gleich welcher Art mitzubringen;
 8. während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) bei der Benutzung des Weges Hunde nicht angeleint mitzuführen;
 9. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
 10. Boote und Surfbretter (ausgenommen Schlauchboote und Luftmatratzen u.ä.) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Fläche einzubringen;
 11. ohne Badebekleidung zu baden, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Ausnahmen

Der Landkreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Geländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Wege werden im Winter nicht geräumt und nicht gestreut. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Anordnungen

- (1) Der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Der Landkreis bzw. das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Badegelände verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt der Beseitigungspflichtige dieser Pflicht nicht nach, so kann der Landkreis den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist auf Kosten des Pflichtigen beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer

1. das Badegelände entgegen § 2 benutzt,
2. gegen die Verbote des § 3 verstößt,
3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landkreis Landsberg am Lech, den 18.03.2016

Eichinger
Landrat

Anlage zur Benutzungssatzung Badegelände Naherholungsgebiet Eching am Ammersee

(Der Geltungsbereich der Satzung entspricht den rot und blau markierten Flächen.)



Bekanntmachung der

Satzung über die Benutzung des Badegeländes im Erholungsgebiet Windachsee, Gemeinde Finning vom 18.03.2016

Aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das Badegelände im Erholungsgebiet Windachsee auf einer Teilfläche der Flurnummer 1352 der Gemarkung Oberfinning (siehe Lageplan).
- (2) Das Badegelände ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

Von der Benutzung des Badegeländes sind Personen ausgeschlossen,

- a) die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden;

- b) die offene Wunden haben oder an einer ansteckenden Krankheiten leiden;
- c) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 3 Verhalten im Badegelände

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Badegelände beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb des Badegeländes ist es untersagt:
 - 1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch den Landkreis Landsberg am Lech Sondergenehmigungen erteilt wurden, und Rad zu fahren;
 - 2. das Badegelände und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 - 3. mit harten Bällen (z. B. Lederbällen) zu spielen;
 - 4. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - 5. offene Feuerstellen zu errichten;
 - 6. zu nächtigen oder zu zelten;
 - 7. während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) Hunde nicht angeleint mitzuführen;
 - 8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
 - 9. außerhalb des ausgewiesenen Nacktbadebereichs ohne Badebekleidung zu baden, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Ausnahmen

Der Landkreis kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Geländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Anordnungen

- (1) Der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Der Landkreis bzw. das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Badegelände verweisen.

§ 7 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt der Beseitigungspflichtige dieser Pflicht nicht nach, so kann der Landkreis den Zustand nach einer Androhung und

nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist auf Kosten des Pflichtigen beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer

- 1. das Badegelände entgegen § 2 benutzt,
- 2. gegen die Verbote des § 3 verstößt,
- 3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet, kann nach Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landkreis Landsberg am Lech, den 18.03.2016

Eichinger
Landrat

Anlage zur Benutzungsatzung Badegelände Windachsee, Gemeinde Finning

(Der Geltungsbereich der Satzung entspricht der rot und grün markierten Fläche.)



Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.03.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	615.580,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.700,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **236.984,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 **88** Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.693,00 €** festgesetzt.
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf **88** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage **0,00 €** festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Rott, den 21. März 2016

Schulverband Rott
Krötz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 31.03.2016 bis zum 15.04.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 18.03.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	228.324 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **228.324,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf **106** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.154,00 €** festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf **106** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Rott, den 21. März 2016

Schulverband Rott
Krötz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 31.03.2016 bis zum 15.04.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2016

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 24.03.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **140.650,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Betriebsumlage**), wird auf **140.650,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **5.500,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.400,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Kinsau, den 29.03.2016

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Apfeldorf-Kinsau
Keller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 31.03.2016 bis zum 15.04.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Carl Orff Mittelschule Dießen am Ammersee für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.03.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee (geschäftsführende Gemeinde Markt dießen am Ammersee) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.v.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **816.900,00** Euro und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **0,00** Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 653.800,00 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2015) herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 338 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler 2.157,84 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 30.03.2016

Schulverband:

Herbert Kirsch
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 31.03.2016 bis zum 15.04.2016 zur Einsichtnahme auf.

Landsberg am Lech, den 31. März 2016

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat